

Interkommunale Vereinbarung

zwischen den Gemeinden

**Altstätten, Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau, Eichberg,
Marbach, Oberriet, Rebstein, Rüthi, St. Margrethen und Widnau
(Mitgliedsgemeinden)**

**über die regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
(KESB) Rheintal**

I. Allgemeine Bestimmungen

Name,
Rechtsform,
Sitz

Art. 1

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Rheintal (nachfolgend KESB Rheintal genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 2 ff. des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912.5; abgekürzt EG-KES). Der Sitz der Behörde ist in der Stadt Altstätten SG.

Zweck

Art. 2

Die Mitgliedsgemeinden bilden die Kindes- und Erwachsenenschutz Region Rheintal mit dem Zweck, die rechtmässige Erfüllung der Aufgaben nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) über den Kindes- und Erwachsenenschutz sowie des EG-KES sicher zu stellen.

II. Organisation

Organe

Art. 3

Die Organe der KESB Rheintal sind:

- a) der Beirat
- b) der Geschäftsausschuss
- c) die Kontrollstelle

Beirat

Art. 4

A) Stellung, Zusammensetzung

Der Beirat ist das oberste Organ der KESB Rheintal. Er besteht aus den Stadt- beziehungsweise Gemeindepräsidentinnen und –präsidenten der Mitgliedsgemeinden (nachfolgend Mitglieder genannt) und konstituiert sich selbst. Der Beirat nimmt keinen Einfluss auf die fachlichen Entscheidungen der KESB Rheintal.

Art. 5

B) Einberufung

Der Beirat versammelt sich wenigstens einmal im Jahr.

Weitere Beiratsversammlungen finden nach Einberufung des Geschäftsausschusses oder auf Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern statt.

Einladung, Traktandenliste, Anträge und Unterlagen sind mindestens 10 Tage vor der Beiratsversammlung zuzustellen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist in Ausnahmefällen möglich.

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 6

C) Aufgaben

Der Beirat

- a) führt die KESB Rheintal in strategischer Hinsicht;
- b) beantragt den zuständigen Mitgliedern die Anpassung dieser Vereinbarung;
- c) wählt den Vorsitzenden beziehungsweise die Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin sowie das weitere Mitglied des Geschäftsausschusses;
- d) wählt die Mitglieder der Kontrollstelle;
- e) wählt den Präsidenten beziehungsweise die Präsidentin der KESB Rheintal
- f) genehmigt Anpassungen des Stellenetats;
- g) beschliesst Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget der KESB Rheintal.
- h) beschliesst unvorhersehbare neue Ausgaben über CHF 50'000.00 je Jahr.

Art. 7

D) Vorsitz des Beirates

Der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende hat zugleich auch den Vorsitz des Geschäftsausschusses (vgl. Art. 10) und leitet die Sitzungen des Beirates.

Art. 8

A) Zusammensetzung

Der Geschäftsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden des Beirates dessen Stellvertreter beziehungsweise deren Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied des Beirates. Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin der KESB Rheintal oder der Vizepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin der KESB Rheintal waltet als Aktuar beziehungsweise Aktuarin.

Art. 9

B) Zuständigkeit

Der Geschäftsausschuss:

- a) vollzieht die Beschlüsse des Beirates;
- b) legt die Anzahl der Behördenmitglieder fest;
- c) wählt die Behörden- und Ersatzbehördenmitglieder der KESB Rheintal und die Abteilungsleitenden auf Antrag des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin der KESB Rheintal;
- d) schlägt den Präsidenten beziehungsweise die Präsidentin der KESB Rheintal dem Beirat zur Wahl vor;
- e) genehmigt die Geschäftsordnung der KESB Rheintal;
- f) genehmigt das interne Kontrollsystem (IKS) der KESB Rheintal, nimmt den Wirksamkeitsbericht zur Kenntnis und ordnet, falls nötig, Massnahmen an
- g) genehmigt den Referenzfunktionskatalog inklusive Einstufung
- h) beschliesst über unvorhersehbare neue Ausgaben ab CHF 10'000.00 bis CHF 50'000.00 je Jahr;
- i) bereitet die Geschäfte des Beirates vor;
- j) schliesst auf Antrag der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten der KESB Rheintal Leistungsvereinbarungen und Verträge mit Dritten ab.

Art. 10

C) Vorsitz des Geschäftsausschusses

Der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende vertritt die KESB Rheintal nach aussen.

Er beziehungsweise sie leitet die Sitzungen des Beirates und des Geschäftsausschusses.

Art. 11

A) Zusammensetzung und Stellung

Die KESB Rheintal ist interdisziplinär zusammengesetzt und besteht aus Behördenmitgliedern sowie Fachdiensten. Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin sowie die Mitglieder der Fachbehörde sind hauptamtlich tätig.

Zur ordentlichen Erfüllung der Aufgabe können Ersatzbehördenmitglieder bestimmt werden.

Die KESB besorgt die Geschäftsführung und nimmt alle dazugehörigen Aufgaben wahr. Sie erlässt eine Geschäftsordnung, welche durch den Geschäftsausschuss gemäss Art. 9 lit. e) zu genehmigen ist. Diese regelt die Organisation und den Geschäftsgang der KESB Rheintal.

Art. 12

B) Aufgaben

- a) Die KESB Rheintal erfüllt die gesetzlichen Aufgaben gemäss den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Erlassen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.
- b) Die KESB Rheintal entscheidet die Geschäfte im Kindes- und Erwachsenenschutz nach fachlichen Grundsätzen und unabhängig von der Trägerschaft.
- c) Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin hat die Kompetenz Nachtragskredite bis zu CHF 10'000.00 je Jahr zu sprechen.
- d) Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin leitet die Behörde sowie die Abteilungsleiter beziehungsweise die Abteilungsleiterinnen der Fachdienste und stellt dem Geschäftsausschuss Antrag zur Wahl der Behörden- und Ersatzbehördenmitglieder und die Abteilungsleiter beziehungsweise Abteilungsleiterinnen.
- e) wählt die Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterinnen der Fachdienste der KESB Rheintal.
- f) Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin vertritt die KESB Rheintal nach aussen.
- g) Die KESB Rheintal erstattet jährlich Bericht an den Geschäftsausschuss zuhanden des Beirats (Geschäftsbericht).

Kontrollstelle Art. 13

A) Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen nicht dem Beirat angehören und nicht Mitglieder oder Mitarbeitende der KESB Rheintal sein. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Die Kontrollstelle ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie kann die Rechnungsprüfung einer aussenstehenden Revisionsstelle übertragen.

Art. 14

B) Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung und Geschäftstätigkeit der KESB Rheintal, insbesondere:

- a) Budget und Jahresrechnung;
- b) Abrechnung der auf die Mitgliedsgemeinden entfallenden Kostenanteile;
- c) die Geschäftsführung des Geschäftsausschusses

Sie erstattet über die Prüfungsergebnisse Bericht und Antrag zuhanden des Beirates.

Amtsdauer Art. 15

Die Amtsdauer des Beirates, des Geschäftsausschusses als auch der Kontrollstelle richtet sich nach derjenigen der Gemeindebehörden des Kantons St. Gallen.

III. Finanzen

Definition und
Deckung des
Finanzbedarfs
Fälligkeit

Art. 16

Der Finanzbedarf der KESB Rheintal ergibt sich aus der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und der Vorgaben des Beirates. Dieser wird gedeckt durch:

- a) Gebühren
- b) Beiträge der Mitgliedsgemeinden

Die Beiträge der Mitgliedsgemeinden werden nach folgendem Schlüssel festgelegt:

- zur Hälfte anteilmässig nach Anzahl der Bevölkerung, massgebend ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner am Ende des jeweiligen Vorjahres
- zur Hälfte nach den auf die Mitgliedsgemeinden entfallenden Dossiers, massgebend ist die Zahl der aktiven Dossiers per 31.12.

Es werden zwei Akontozahlungen, die jeweils der Hälfte des Budgets des laufenden Geschäftsjahres entsprechen, fällig. Die Schlussrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres erfolgt zeitgleich mit der ersten Akontozahlung des laufenden Geschäftsjahres. Allfällige Guthaben oder Nachzahlungen werden mit der ersten Akontozahlung ausgeglichen.

Die Führung des Finanzhaushalts der KESB Rheintal erfolgt sachgemäss nach dem St. Gallischen Gemeindegesetz.

IV. Schlussbestimmungen

Aufnahme
weiterer
Gemeinden

Art. 17

Die Trägerschaft der KESB Rheintal kann weitere Gemeinden aufnehmen. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

Austritt

Art. 18

Eine Mitgliedsgemeinde kann frühestens nach Ablauf von vier Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende einer Legislaturperiode aus der KESB Rheintal austreten.

Die austretende Gemeinde hat keine finanziellen Ansprüche am Vermögen.

Sie haftet anteilmässig für alle Verbindlichkeiten, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Auflösung

Art. 19

Die Trägerschaft der KESB Rheintal kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihres Zwecks anderweitig sichergestellt ist.

Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

Im Auflösungsbeschluss sind insbesondere zu regeln:

- a) die Verwendung des Vermögens;
- b) die Haftung der Vereinbarungsgemeinden für die Verbindlichkeiten.

Rechtsgültig-
keit

Art. 20

Diese Vereinbarung bedarf der Beschlussfassung aller Mitgliedsgemeinden sowie des fakultativen Referendums in den einzelnen Mitgliedsgemeinden.

Inkrafttreten

Art. 21

Diese Vereinbarung tritt auf 1. März 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 1. Januar 2013.

9450 Altstätten,

Stadt Altstätten

Der Stadtpräsident

Ruedi Mattle

Die Stadtschreiberin

Beatrice Grimm

9434 Au,

Politische Gemeinde Au

Der Gemeindepräsident

Christian Sepin

Der Gemeinderatsschreiber

Marcel Fürer

9436 Balgach,

Politische Gemeinde Balgach

Die Gemeindepräsidentin

Silvia Troxler

Die Gemeinderatsschreiberin

Susana Jevremovic

9442 Berneck,

Politische Gemeinde Berneck

Die Gemeindepräsidentin

Shaleen Mastroberardino

Der Gemeinderatsschreiber

Dominic Gubelmann

9444 Diepoldsau,

Politische Gemeinde Diepoldsau

Der Gemeindepräsident

Ralph Lehner

Die Gemeinderatsschreiberin

Andrea Hanselmann

9453 Eichberg,

Politische Gemeinde Eichberg

Der Gemeindepräsident

Dominic Stoop

Der Gemeinderatsschreiber-Stv.

Stefan Eigenmann

9437 Marbach,

Politische Gemeinde Marbach

Der Gemeindepräsident

Alexander Breu

Die Gemeinderatsschreiberin

Gianna Fiorelli

9463 Oberriet,

Politische Gemeinde Oberriet

Der Gemeindepräsident

Rolf Huber

Der Gemeinderatsschreiber

Philipp Scheuble

9445 Rebstein,

Politische Gemeinde Rebstein

Der Gemeindepräsident

Alex Arnold

Der Gemeinderatsschreiber

Urs Graber

9464 Rüthi,

Politische Gemeinde Rüthi

Die Gemeindepräsidentin

Irene Schocher

Die Gemeinderatsschreiberin

Martina Benz

9430 St. Margrethen,

Politische Gemeinde St. Margrethen

Der Gemeindepräsident

Reto Friedauer

Der Gemeinderatsschreiber

Felix Tobler

9443 Widnau,

Politische Gemeinde Widnau

Der Gemeindepräsident

Bruno Seelos

Die Gemeinderatsschreiberin

Katja Hutter

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. Januar 2024 bis 16. Februar 2024 in der Stadt Altstätten

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. Januar 2024 bis 16. Februar 2024 in der Gemeinde Au

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. Januar 2024 bis 16. Februar 2024 in der Gemeinde Balgach

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. Januar 2024 bis 16. Februar 2024 in der Gemeinde Berneck

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. Januar 2024 bis 6. Februar 2024 in der Gemeinde Diepoldsau

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. Januar 2024 bis 6. Februar 2024 in der Gemeinde Eichberg

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. Januar 2024 bis 16. Februar 2024 in der Gemeinde Marbach

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. Januar 2024 bis 6. Februar 2024 in der Gemeinde Oberriet

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. Januar 2024 bis 6. Februar 2024 in der Gemeinde Rebstein

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. Januar 2024 bis 6. Februar 2024 in der Gemeinde Rüthi

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. Januar 2024 bis 16. Februar 2024 in der Gemeinde St. Margrethen

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. Januar 2024 bis 16. Februar 2024 in der Gemeinde Widnau

Vom Departement des Innern zur Kenntnis genommen am: